

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Gültig ab März 2011

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehend aufgeführten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im folgenden kurz: Verkaufsbedingungen genannt) gelten für alle ab dem 1. März 2011 abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, und zwar ausschließlich. Unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden von uns ausdrücklich abgelehnt.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen unseres Vertragspartners die Vertragsleistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, dann aber auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend; sämtliche Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen sind für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder Rechnungserteilung verbindlich. Soweit Verkaufsangestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen und Prospekte, wie Abbildungen, Zeichnungen und Artikelbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gewichts- und Maßangaben sowie die Angaben über technische Ausstattung sind unverbindlich. Kurzfristige Änderungen und Ergänzungen bleiben insoweit vorbehalten. Angaben zur Festigkeit können nur als unverbindliche Richtwerte angesehen werden, die in eigenen Prüfungen anhand statischer Belastungsversuche ermittelt sind.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Walraven GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Walraven GmbH maßgebend. Im Falle eines Angebots der Walraven GmbH mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend, sofern keine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsleitung der Walraven GmbH oder deren Bevollmächtigten schriftlich bestätigt wurden. Lieferungen im Inland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 3.2 Eine Frankolieferung, d. h. fracht- und verpackungsfreie Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ab einem Nettowarenwert von € 750,-. Die am Bestimmungsort gegebenenfalls anfallenden Rollgelder gehen in jedem Fall zu Lasten des Empfängers.
- 3.3 Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers grundsätzlich ab Werk.
- 3.4 Expresskosten gehen zu Lasten des Käufers. Spezielle Verpackung wird berechnet.
- 3.5 Für Aufträge im Nettowarenwert unter € 50,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 10,-.
- 3.6 Bei der Beauftragung von Sonderanfertigungen und nicht lagergeführten Artikeln ist zu beachten, dass produktionsbedingte Abweichungen von ±10% entstehen können, die dann zu einer Auftragsanpassung unsererseits führen müssen.
- 3.7 Lagerartikel werden grundsätzlich in Originalpackungen geliefert. Ausnahmsweise vereinbarte Anbruchlieferungen werden mit 30% Anbruchzuschlag, jedoch mindestens mit € 7,50 beaufschlagt.
- 3.8 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach

Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

- 3.9 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.5 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Sendung als geprüft bzw. anerkannt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 5.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller

Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. In den Fällen, in denen wir nach Ziffer 5.4 oder 5.5 haften, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.
- 5.9 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

6. Gesamthaftung

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 5. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 6.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten.

7. Zahlungen und Preise

- 7.1 Es gelten die in unserer jeweils gültigen Preisliste genannten Verkaufspreise zuzüglich der z.Z. gültigen Mehrwertsteuer. Die Preisliste erhalten Sie auf Anfrage. Die Preise gelten nur für die Zeit der zeitlichen Bindung des Angebots. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer und Rechenfehler verpflichten die Walraven GmbH zu keinerlei Leistungen.
- 7.2 Zahlungen sind bei Rechnungserhalt mit 2 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Bei unbaren Zahlungen gilt der Tag der Gutschriftserstellung als Zahlungseingang. Eingehende Zahlungen sind stets zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen.
- 7.3 Der Käufer wird im Verzugsfalle ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum mit Verzugszinsen auf den Kaufpreis in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB belastet. Bei Auslandseinreichungen gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung sowie jeder Abzug, außer dem hier genannten Skonto, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten nur als Barzahlung, sofern sie uns rechtzeitig zugehen, d. h. daß ihre Einlösung innerhalb oben angegebener Zahlungsfristen erfolgen kann. Vordatierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen. Die Hergabe von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung unserer Geschäftsführung oder deren Bevollmächtigten. Wechsel werden unter Vorbehalt des Gegenwerteingangs gutgeschrieben. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Hergabe von Akzepten berechtigt nicht zu Skontoabzug.
- 7.5 Tritt bei Langfristverträgen (Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten

Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht wird, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend. Unbefristete Langfrist- und Abrufverträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 8.7 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit

einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- 8.8** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Rücktritt

Löst sich der Käufer ohne Berechtigung vom Kaufvertrag oder verweigert er die Annahme der Ware, so ist er verpflichtet, uns den durch den Rücktritt oder den Annahmeverzug entstandenen Schaden in Höhe von 10% des Nettowarenwertes, sowie die Kosten der Hin- und Rückfracht, in vollem Umfang zu ersetzen, wobei ihm der Nachweis vorbehalten bleibt, daß ein Schaden nicht oder nicht in Höhe von 10% des Nettowarenwertes entstanden ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

10. Rücknahme

Bei Stornierung oder Umtausch mit unserer Zustimmung werden nur originalverpackte, lagermäßig geführte Artikel zurückgenommen. Eine Gutschrift erfolgt in Höhe des Nettowarenwertes abzüglich der dem Lieferer entstandenen Kosten. Diese Kosten betragen ohne Nachweis 50% des Nettowarenwertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten des Käufers. Sonderanfertigungen sind von Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

11. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

12. Muster und Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten. Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zu Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

13. Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Unsere früheren Verkaufsbedingungen gelten nur für derartige Verträge, die vor dem 1. März

2011 abgeschlossen wurden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1** Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 14.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

15. Sonstiges

Die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten werden von uns gespeichert (§ 26 [1] BDSG).